



9. November 2009

Gemeinderat Rüthi
Staatsstrasse 78
9464 Rüthi

027 / **Gemeinde Rüthi: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Chobla (Grundstück Nr. 727)**

Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Rüthi liegt die Parzelle Nr. 727 grösstenteils in der dreigeschossigen Kernzone K3. Ein kleiner Teil der Parzelle Nr. 727 (ca. 100 m², nördlicher Teil) liegt in der Landwirtschaftszone. Die Parzellen im Norden und Osten der Parzelle Nr. 727 liegen ebenfalls in der Landwirtschaftszone, diejenigen im Süden und Westen in der dreigeschossigen Kernzone K3.

Die Bauzonentiefe beträgt im Bereich der Parzelle Nr. 727 rund 10.0 m. Die Parzelle Nr. 727 ist folglich nicht sinnvoll überbaubar. Der Gemeinderat Rüthi möchte den in der Landwirtschaftszone liegenden Teil der Parzelle Nr. 727 (100 m²) ebenfalls in die dreigeschossige Kernzone K3 eingezont haben, damit die Parzelle Nr. 727 mit einem zweiten Wohnhaus überbaut werden kann. Unter diesem Gesichtspunkt kann der geplanten Einzonung von rund 100m² auch ein gewisses öffentliches Interesse zugesprochen werden. Mit Schreiben vom 24. Juni 2009 wurde der Erlass vorgeprüft.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- AFU